

Noten"besprechung"

Beitrag von „Bolzbold“ vom 20. Januar 2024 19:12

Zitat von samtfellchen

In NRW ist die Mitteilung der Quartalsnoten in der Sek. II in der APO-GOSt verpflichtend festgeschrieben.

Da es keinerlei Verpflichtung in der Sek. I gibt findet man auch keine Verordnung etc. dazu.

Im Schulgesetz (§44 Abs. 2 Schulgesetz) steht nur, wie ich vorher schon erwähnt habe, die Pflicht zur Mitteilung des aktuellen Leistungsstandes. Zu offiziellen Quartalsnoten steht da gar nichts.

Also von sich aus (Lehrer) ist man nicht automatisch verpflichtet diese mitzuteilen. Ein kleiner aber feiner Unterschied.

Das ist sachlich zum Teil falsch. Alleine der Begriff "Quartalsnote" suggeriert, dass es sich dabei um eine justiziable Einzelnote handeln würde. Dem ist nicht so. Die APO-GOSt scheibt lediglich vor, dass etwa in der Mitte des Kurshalbjahres die Lehrkraft über den Leistungsstand informiert. Nur so mache ich es, weil dann die Diskussion mit der fiktiven Quartalsnote 1 und 2 gar nicht erst auf kommt.

Von der Funktion her ist der Passus der APO-GOSt und der Absatz im Schulgesetz identisch - der einzige Unterschied besteht in dem einen verbindlich festgeschriebenen Zeitpunkt, zu dem eine Rückmeldung zu erfolgen hat.

Nochmal für alle zum Mitschreiben: Es gibt keine Quartalsnoten.